

Hundeanleinverordnung

Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG (BayRS 2011-2-I) in der geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Niederaichbach folgende

Verordnung

§1 Anleinplicht

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb von Ortschaften, Weilern und im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Gebiet der Gemeinde Niederaichbach ständig an der Leine zu führen.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§2 Begriffsbestimmungen

Kampfhunde sind Hunde, die nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S268) in der jeweils geltenden Fassung als Kampfhunde gelten. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

§3 Ausnahmen

Von der Anleinplicht nach § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§4
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3,00 m lange Leine verwendet oder
3. entgegen § 1 Abs. 4 einen Kampfhund oder großen Hund angeleint ausführt, ohne in der Lage zu sein, dieses Tier körperlich zu beherrschen oder als Verantwortlicher einen Kampfhund oder einen großen Hund von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.

§5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Niederaichbach, den 30.06.2016


Klaus, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Änderungssatzung wurde durch Niederlegung im Rathaus Niederaichbach vom 01.07.2016 bis 25.07.2016 bekannt gemacht. Hierauf wurde durch Bekanntmachung vom 30.06.2016, die an diesem Tag an den Gemeindetafeln angeschlagen wurde, hingewiesen.

Niederaichbach, den 27.07.2016


Woisetschläger